

Büro VK-Gebiet DKV Kundennummer
(wird bei Annahme des Antrags vergeben)

--	--	--



Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten

VOM KUNDEN AUSZUFÜLLEN

Bitte tragen Sie hier Ihre beim DKV hinterlegten Daten ein. Falls Sie noch kein DKV Kunde sind, füllen Sie bitte zunächst den Kundenantrag aus. **Füllen Sie bitte pro Bestellung ein eigenes Bestellformular aus.** (Dieses Dokument muss vor der Installation beim DKV vorliegen.)

Angaben zum Antragsteller

Kundennummer ¹ :	
Firmenname und Rechtsform	
Ansprechpartner / Fuhrparkleiter (inkl. dienstl. E-Mail Telefon)	
Straße, Hausnummer PLZ, Ort	

Versand- und Installationsadresse des Dienstwagenfahrers

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Land	
Kontakt-Nummer	
E-Mail (dienstlich)	

¹ unter dieser Kundennummer sind die Boxen/Gebühren im Cockpit sichtbar

Nutzungs- und Serviceentgelte sowie Kosten und Auslagen

DKV berechnet dem Kunden für die Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag Preise, Nutzungs- und Serviceentgelte sowie Kosten und Auslagen gemäß dem letztgültigen Angebot des DKV, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV sowie den Besonderen Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten.

Ladeeinrichtung

Ladepunktconfiguration (zutreffendes bitte ankreuzen)	Zusatzinformationen für die Abrechnung (bis zu 3 frei belegbare Zusatzfelder), z. B.		
	Kennzeichen	Kartenzusatz	Kostenstelle
Produkt:			
Enthaltene kostenlose Partner Card ²			
Zusätzliche, gebührenpflichtige Partner Card ²			

² Weitere Personen können die Ladestation nutzen und werden über den Gastkarten Zugang identifiziert.

* Bei einer Ladeleistung von 22 kW ist eine Genehmigungspflicht des Netzbetreibers erforderlich, was zu längeren Bearbeitungszeiten führen kann. Darüber hinaus ist bei dieser Ladeleistung mit einem erhöhten Installationsaufwand und somit auch mit erhöhten Kosten zu rechnen.

Büro

VK-Gebiet

DKV Kundennummer
(wird bei Annahme des Antrags vergeben)

--	--	--



Hausstromkostenerstattung

Hiermit wähle(n) ich/wir die Option Hausstromkostenerstattung und beauftrage(n) DKV, dem Dienstwagenfahrer die durch das Aufladen des Dienstwagens mittels der o. g. +charge Karte an seinem Wohnort entstehenden Stromkosten zu erstatten. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn DKV dem Auftrag nicht binnen einer Frist von 7 Tagen in Textform (E-Mail genügt) widerspricht. Dieser Auftrag erfolgt unabhängig von der Bestellung der Ladeeinrichtung. Die Erstattung soll im Falle des zustande gekommenen Auftrags auf das vom Dienstwagenfahrer umseitig genannte Konto erfolgen. Maßgeblich für die Ermittlung der zu erstattenden Kosten sind die von der Ladeeinrichtung an DKV übermittelten Ladedaten über den verbrauchten Strom multipliziert mit den von mir/uns im geschützten Kundenbereich des DKV (Cockpit) eingestellten Bruttostrompreis einschließlich aller Netznutzungskosten, Umlagen und Steuern (gerundet auf zwei Nachkommastellen). Für diesen Service von DKV zahle(n) ich/wir eine gesonderte Servicegebühr gemäß Angebot von DKV. DKV ist berechtigt die Servicegebühr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erhöhen, worüber der Kunde schriftlich (E-Mail genügt) unterrichtet wird. Für diesen Auftrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV sowie die Bestimmungen der besonderen Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten (insbesondere Ziffer 5.4).

Mit dieser Bestellung habe/n ich/wir die besonderen Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV erhalten und erkenne/n deren Geltung als wesentliche Bestandteile dieses Vertragsverhältnisses an.

.....
Datum (TT/MM/JJJJ)

.....
Name(n) der/des Unterzeichner(s) bitte in Druckbuchstaben

.....
rechtsverbindliche Unterschrift der/des Antragsteller(s)

--	--	--	--	--



VOM DIENSTWAGENFAHRER AUSZUFÜLLEN

Adresse des Dienstwagenfahrers, wo die Ladeeinrichtung installiert wird

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Kontakt-Nummer	
E-Mail (dienstlich)	

Hausstromkostenerstattung

¹ Sofern mein Arbeitgeber die Option Hausstromkostenerstattung beauftragt hat, sind mir die durch das Aufladen des Dienstwagens mittels der o.g. + charge Karte entstehenden Stromkosten zu dem jeweils von mir meinem Arbeitgeber (= DKV-Kunde) mitgeteilten anwendbaren Strompreis und zu den zwischen dem DKV-Kunden und DKV vereinbarten Bedingungen auf das folgende Konto durch DKV im Auftrag des DKV-Kunden zu erstatten:

Kontoinhaber:
IBAN: BIC:

Die Kontoverbindung bleibt verbindlich, bis ich dem DKV schriftlich eine neue Kontoverbindung mitgeteilt habe.

¹ Nur auszufüllen, soweit Hausstromerstattung vom Arbeitgeber beauftragt ist.

Aktualisierung der Software

Hiermit stimme ich zu, dass die auf den Ladeeinrichtungen befindliche Software jederzeit von DKV aktualisiert werden kann, um die Funktionalität der eMobility Services und der Rückerstattung der Hausstromkosten sicherzustellen oder zu verbessern. Ohne Zustimmung können die vorgenannten Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Informationen zum Datenschutz

DKV erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO die personenbezogenen Daten über den Mitarbeiter des Kunden, die der Kunde und/oder sein Mitarbeiter DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse

DKV verarbeitet die Daten, soweit nicht anderweitig angegeben, ausschließlich für die Zwecke der Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten durch den Kunden bzw. durch seinen Mitarbeiter. Soweit darüber hinaus die Option Hausstromerstattung vom Arbeitgeber beauftragt wurde, verarbeitet DKV zum Zwecke Hausstromrückerstattung die vom Arbeitgeber und dessen Mitarbeiter mitgeteilten Daten, insbesondere die oben angegebenen Bankdaten des Mitarbeiters. DKV behält sich vor, die Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung ggf. auch an beauftragte Dienstleister und/oder Dritte weiterzugeben (Näheres dazu im folgenden Absatz). Die Datenverarbeitung durch DKV erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sowie des BDSG.

DKV gibt Daten teilweise an Dienstleister wie die innogy eMobility Solutions GmbH, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund (innogy) und Get It Done Services GmbH, c/o betahaus, Rudi-Dutschke-Straße 23, 10969 Berlin für die Zwecke die Durchführung der Leistungen eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten weiter. Innogy gibt die Daten ggf. für diese Zwecke an von innogy beauftragte Subunternehmer weiter; dies richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von innogy. Soweit rechtlich erforderlich, hat DKV mit innogy einen Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geschlossen. Eine Datenweitergabe durch DKV an weitere Dienstleister und/oder anderweitige Dritte erfolgt im Übrigen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung; auch in diesen Fällen werden, soweit rechtlich erforderlich, Verträge über Auftragsverarbeitungen nach Art. 28 DSGVO geschlossen. Werden Dienstleister und/oder Dritte im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für die DKV tätig, unterliegen die Daten dort den gleichen Sicherheitsstandards wie bei DKV.

Die zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhobenen, weitergegebenen und/oder zu verarbeitenden Daten werden von der DKV und/oder sonstigen Dienstleistern/Dritten ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, für die sie übermittelt bzw. erhoben wurden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung einschließlich der Hausstromerstattung (soweit vom Arbeitgeber beauftragt) ist die Einwilligung des Mitarbeiters (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO).

Mit meiner Unterschrift willige ich in die oben beschriebene Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch DKV ein. Ich kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an Datenschutz@dkv-mobility.com. Bitte beachten Sie, dass wir im Fall eines Widerrufs der Einwilligung die vereinbarten Leistungen (einschl. Hausstromrückerstattung) nicht mehr erbringen können.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift Dienstwagenfahrer/Mitarbeiter

Besondere Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten



Inhalt

Teil A Begriffsbestimmungen	1
1.1 Gegenstand der besonderen Bedingungen	2
1.2 Geltungsbereich der besonderen Bedingungen	2
1.3 Änderungen der besonderen Bedingungen	2
2 VERTRAGSGEGENSTAND	2
3 VERTRAGSSCHLUSS UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNGSPFLICHT VON DKV	2
4 ABLAUF DES BESTELLPROZESSES	2
5 LIEFER-UND LEISTUNGSUMFANG	2
5.1 Anlagenbetreiberverantwortung	2
5.2 DKV eMobilityServices	2
5.3 Sonstige Serviceleistungen	2
5.4 Strombereitstellung und Erstattung von Hausstromkosten (optional für DKV@home)	3
6. PFLICHTEN DES KUNDEN	3
7 VERGÜTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG	3
7.1 Dienstleistungsentgelte für Leistungen nach dem Servicevertrag eMobility	3
7.2 Rechnungsstellung	3
8 GEWÄHRLEISTUNG, HÖHERE GEWALT UND HAFTUNG VON DKV	3
8.1 Gewährleistungsrechte des Kunden nach diesem Vertrag	3
8.2 Höhere Gewalt	4
8.3 Haftung von DKV	4
8.4 Haftung gegenüber Mitarbeitern des Kunden	4
9 VERARBEITUNG DER DATEN	4
10 HINWEISE ZUR STROMLIEFERUNG	4
11 DAUER, KÜNDIGUNG	4

Teil A (Begriffsbestimmungen), Teil B (allgemeine Bestimmungen) und Teil C (besondere Bestimmungen) sind fester Bestandteil dieser Besonderen Bedingungen.

Teil A Begriffsbestimmungen

„Servicevertrag eMobility“	bezeichnet den Vertrag zwischen DKV und dem Kunden, mit dem der Kunde Leistungen bestellt und der es Letzterem erlaubt, die Produkte DKV eMobility Services und (optional) Erstattung der Hausstromkosten zu nutzen (bei Abweichungen und Widersprüchen in der folgenden Reihenfolge): <ul style="list-style-type: none">– das Angebot von DKV– die Bestellung des Kunden mit seinen Anlagen– die vorliegenden besonderen Bedingungen– die AGB des DKV
„AGB des DKV“	bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV in der jeweils gültigen Fassung
„Besondere Bedingungen“	bezeichnet die vorliegenden vertraglichen besonderen Geschäftsbedingungen von DKV für die Bestellung der DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten, die neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter dem Servicevertrag eMobility gelten
„CARD“	bezeichnet die dem Kunden überlassenen Legitimationsobjekte im Sinne der AGB des DKV, wie z. B. DKV Card oder DKV +charge Card
„Daten“	bezeichnet alle personenbezogenen Informationen über den Mitarbeiter des Kunden die der Kunde und/oder sein Mitarbeiter DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt und die in Ziffer 10 näher bezeichnet sind.
„DKV“	bezeichnet das Unternehmen DKV EURO Service GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen (Deutschland)
„DKV Kooperationspartner“	bezeichnet ein Unternehmen, mit dem DKV eine Kooperation eingegangen ist, aufgrund derer der DKV Servicepartner dem Mitarbeiter des Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Erwerb von Ladeeinrichtung und die Erbringung von weiteren Leistungen, die der Mitarbeiter des Kunden zur Nutzung der Ladeeinrichtung benötigt (wie z. B. Installation, Inbetriebsetzung, Wartung), erbringt. Dazu zählt insbesondere die Get It Done Service GmbH, c/o betahaus, Rudi-Dutschke-Straße 23, 10969 Berlin
„DKV Servicepartner“	bezeichnet ein Unternehmen, welches DKV zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen eingeschaltet hat
„DKV eMobility Services“	bezeichnet ein Produkt, welches aus einem Bündel von Leistungen von DKV und/oder den DKV Servicepartnern besteht und von DKV gegenüber ihrem Kunden angeboten oder erbracht wird. Das Produkt hat die Datenerfassung und -übermittlung von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen zum Gegenstand, die am Wohnort des Mitarbeiters eines Kunden (DKV@home) installiert und betrieben werden. Der Betrieb der Ladeeinrichtung selbst obliegt dem Mitarbeiter des Kunden.
„Erstattung der Hausstromkosten“	bezeichnet optional bestellbare Leistungen von DKV, wie sie in diesen Besonderen Bedingungen beschrieben werden.
„Geschützter Kundenbereich“	bezeichnet den onlinebasierten Kundenbereich gemäß AGB des DKV, den DKV seinen Kunden auf Antrag zur Verfügung stellt.
„Kunde“	bezeichnet die gewerblich tätige Person oder das Unternehmen, die/das für ihre/seine gewerblichen Zwecke bereits einen Vertrag mit DKV abgeschlossen hat, der ihr/ihm die Nutzung der CARD gestattet.
„Kundenvertrag“	bezeichnet den Vertrag, den der Kunde mit DKV zur Nutzung der CARD geschlossen hat.
„Ladeeinrichtung“	bezeichnet entweder eine Wallbox (eBox) zusammen mit sämtlichen Komponenten, die der Mitarbeiter des Kunden beim DKV Partner bestellt hat.
„Mitarbeiter“	bezeichnet den Mitarbeiter des Kunden, bei dem die Ladeeinrichtung zuhause installiert werden soll.

Teil B Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand der besonderen Bedingungen

Diese besonderen Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bestellung von DKV eMobility Services sowie die Erstattung von Hausstromkosten.

Der Erwerb der Ladeeinrichtung durch den Mitarbeiter des Kunden sowie deren Installation, Inbetriebnahme und Wartung sind nicht Gegenstand dieser Bestellung. Diese Leistungen werden vom DKV Kooperationspartner selbständig an den Mitarbeiter angeboten und sind Gegenstand eines gesonderten Vertrages zwischen dem Mitarbeiter des Kunden und dem Kooperationspartner. Der DKV Kooperationspartner ist kein DKV Servicepartner im Sinne dieser Besonderen Bedingungen und DKV übernimmt auch keine Verantwortung für die Leistungen des Kooperationspartners.

1.2 Geltungsbereich der besonderen Bedingungen

Diese besonderen Bedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Bestellung von DKV eMobility Services sowie Erstattung von Hausstromkosten und ergänzen die AGB des DKV. Im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB des DKV und diesen besonderen Bedingungen gehen die Regelungen dieser besonderen Bedingungen vor. Nach Beendigung des Servicevertrags eMobility gelten diese besonderen Bedingungen bis zur vollständigen Abwicklung des Servicevertrags eMobility fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn DKV den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen.

1.3 Änderungen der besonderen Bedingungen

DKV ist jederzeit berechtigt, diese besonderen Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

Über Änderungen dieser besonderen Bedingungen wird DKV den Kunden schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten besonderen Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der besonderen Bedingungen übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten. Es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Abrechnungen erfolgen. Die Änderungen werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den neuen besonderen Bedingungen binnen einem Monat ab Unterrichtung über die Änderung zu widersprechen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über die Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

Für den Fall, dass der Kunde einen Widerspruch erklärt, vereinbaren die Parteien bereits jetzt hiermit, dass der Widerspruch zugleich eine Kündigungs-erklärung des Kunden in Bezug auf den Servicevertrag eMobility zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt darstellt. Bis zur Kündigung gelten dann die Bedingungen, wie sie zum Zeitpunkt vor der Änderung bestanden. Ziffer 11 gilt auch für diesen Fall.

2 VERTRAGSGEGENSTAND

DKV bietet seinen Kunden mit den Produkten DKV eMobility Services sowie Erstattung von Hausstromkosten ein Bündel von Leistungen von DKV und/oder den DKV Servicepartnern an, das zum einen die Datenerfassung und Datenübermittlung von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen zum Gegenstand hat, die am Wohnort des Mitarbeiters eines Kunden installiert und betrieben werden. Zum anderen kann der Kunde optional die Erstattung der Kosten des Hausstroms bestellen.

Dazu werden dem Kunden diverse Leistungen zur Verfügung gestellt, die sich im Einzelnen aus Ziffer 5 diesen besonderen Bedingungen ergeben.

Der Betrieb der Ladeeinrichtung selbst obliegt dem Mitarbeiter des Kunden.

3 VERTRAGSSCHLUSS UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNGSPFLICHT VON DKV

3.1. Der Servicevertrag eMobility zwischen DKV und dem Kunden kommt wie folgt zustande: Der Kunde erhält ein freibleibendes Angebot von DKV. Auf dieser Basis unterzeichnet der Kunde eine schriftliche Bestellung, die als Antrag im Sinne des § 145 BGB zu bewerten ist, und übersendet diese an DKV. Durch ein Bestätigungsschreiben oder durch Inanspruchnahme der Leistungen von DKV, spätestens jedoch mit Beginn der Installation kommt der Vertrag über die Produkte eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten (zusammen: Servicevertrag eMobility) zustande.

3.2. Voraussetzung für das Zustandekommen des Servicevertrags eMobility zwischen DKV und dem Kunden ist, dass zwischen dem Mitarbeiter des Kunden und dem DKV Kooperationspartner ein Vertrag über die Lieferung einer DKV Ladeeinrichtung und Leistungen, die zum Betrieb der Ladeeinrichtung erforderlichen sind (wie Installation, Inbetriebnahme und ggf. Wartung) zustande gekommen ist. Der Vertrag wird in diesem Fall zum Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

3.3. Die Leistungspflicht von DKV nach dem Servicevertrag eMobility setzt voraus, dass

- (i) der Kunde oder dessen Mitarbeiter DKV unentgeltlich eine funktionsfähige Datenübertragungsmöglichkeit von der Ladeeinrichtung zum DKV Servicepartner zur Verfügung stellt, ununterbrochen vorhält und zur (Mit-)Nutzung überlässt, die mit dem von DKV benannten IT Backend verbunden ist. Hierzu prüft der Kunde eigenständig, ob vom Anlagenstandort eine Mobilfunkverbindung möglich ist oder trägt ansonsten Sorge für eine alternative Datenverbindung (z. B. über einen Mobilfunk-Repeater),
- (ii) der Mitarbeiter des Kunden DKV gestattet, die Daten der Ladeeinrichtung zu nutzen,
- (iii) der Mitarbeiter DKV jederzeit die Möglichkeit einräumt, die Software der Ladeeinrichtung zu aktualisieren und zu optimieren,
- (iv) die Ladeeinrichtung sich in einem voll funktionsfähigen Zustand befindet und

(v) der DKV Kooperationspartner oder der Kunde DKV die Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung und die Verknüpfung mit dem IT-Backend angezeigt hat. Eine erneute Anzeige hat nach vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Ladeeinrichtung (z. B. für Wartungszwecke) zu erfolgen.

3.4. Werden Liefer- und Leistungsfristen oder -fristen von DKV genannt, sind diese nur dann verbindlich, wenn diese von DKV ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Andernfalls handelt es sich um voraussichtliche Liefer- oder Leistungsfristen.

3.5. Vom Kunden bzw. vom Mitarbeiter des Kunden zu vertretene Verzögerungen oder Gründe für die Aussetzung der Leistungspflicht von DKV gemäß vorstehender Ziffer 3.3, insbesondere bei der Installation und Inbetriebnahme, gehen zu Lasten des Kunden. Die Vergütung nach dem Servicevertrag eMobility kann dem Kunden für diese Zeiträume von DKV in Rechnung gestellt werden. Sollte DKV vom Mitarbeiter des Kunden aufgrund einer Aussetzung der Leistungen nach Ziffer 3.3 in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde DKV von diesen Ansprüchen frei.

Alle Angebote des DKV sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4 ABLAUF DES BESTELLPROZESSES

Sendet DKV dem Kunden ein „Onboarding-Paket“ zu, in dem prozessrelevante Informationen wie ein Link zur Bestellseite des DKV Kooperationspartners und ein Berechtigungscode enthalten sind, trägt der Kunde dafür Sorge, diese an seine Mitarbeiter zu verteilen.

Für die Bestellung der DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkosten sendet der Kunde das von ihm und seinem Mitarbeiter vollständig ausgefüllte Bestellformular DKV@HOME MITARBEITER an DKV. Für die Einrichtung der Hausstrom Erstattung sollte das Bestellformular vor der Installationsbeauftragung an DKV gesendet werden. Um Rückfragen schnellstmöglich klären zu können, sollte das Bestellformular noch vor der Durchführung der Installation der Ladeeinrichtung DKV zugegangen sein

5 LIEFER-UND LEISTUNGSUMFANG

Gegenstand des Servicevertrags eMobility sind zum einen die Datenerfassung und Datenübermittlung von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen, die am Wohnort des Mitarbeiters des Kunden installiert und betrieben werden. Darüber hinaus ist Gegenstand des Vertrages ist ferner die Erstattung der Kosten des Hausstroms, sofern diese Option vom Kunden gewählt worden ist.

5.1 Anlagenbetreiberverantwortung

Der Mitarbeiter des Kunden betreibt die Ladeeinrichtung eigenverantwortlich und übernimmt die Anlagenbetreiberverantwortung sowie die Verkehrssicherungspflicht. Der Mitarbeiter des Kunden ist auch für Beachtung und Einhaltung regulatorischer Vorgaben für den Betrieb von Ladeeinrichtungen verantwortlich.

5.2 DKV eMobility Services

Unter der Voraussetzung der Datenübertragungsmöglichkeit und einer gesonderten Beauftragung von DKV zu der Erbringung dieser Leistungen stellt DKV dem Kunden im Rahmen eines vorhandenen Online-Zugangs zum geschützten Kundenbereich gemäß AGB von DKV eMobility Services zur Verfügung, in dem der Kunde u.a. den Status und die Ladevorgänge an der vom Mitarbeiter des Kunden betriebenen Ladeeinrichtung sowie die Ladevorgänge mittels der CARD oder einer Gäste CARD einsehen und auswerten kann. DKV ist nicht für die erforderliche Verfügbarkeit einer dauerhaften Datenverbindung verantwortlich, sofern deren Entfall nicht durch DKV verschuldet wurde. Insbesondere ist der Mobilfunkbetreiber bzw. Betreiber der Datenübertragungsverbindung ist/sind kein Erfüllungsgehilfe(n) von DKV.

Die Ladeeinrichtungen sind auch für die zentrale Aufbereitung der Ladetransaktionen, Firmware-Updates, Remote-Support und ggf. Fehlerhandling, perspektivische Funktionsupdates wie Lastmanagement über eine Mobilfunkverbindung online mit einem Backend verbunden. Auch insofern steht die Leistungserbringung durch DKV unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden Verbindung.

Für die Erbringung von eMobility Services gelten neben den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für DKV eServices im Übrigen die folgenden Leistungsbeschränkungen im Hinblick auf Verfügbarkeiten und zulässige Ausfallzeiten:

- Verfügbarkeit pro Jahr innerhalb des Zeitraums, in dem die Ladeeinrichtung funktionsfähig ist: 98 %
- Maximale Ausfallzeit pro Zwischenfall: 24 h.

DKV ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die auf den Ladeeinrichtungen befindliche Software jederzeit zu aktualisieren, um die Funktionalität der Ladeeinrichtungen und/oder der Serviceleistungen nach diesem Vertrag sicherzustellen oder zu verbessern. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu vor Vertragsbeginn eine Zustimmungserklärung seines Mitarbeiters gemäß dem Muster aus dem Bestellformular einzuholen. Untersagt der Mitarbeiter des Kunden DKV nach Erteilung der Zustimmung die Aktualisierung der Software oder ist diese aufgrund der Störung von Datenverbindungen, die nicht in dem Verantwortungsbereich von DKV liegen, nicht oder vorübergehend nicht möglich, übernimmt DKV keine Verantwortung im Falle des Fortbetriebes der Ladeeinrichtung für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen. Zudem verliert der Kunde in diesem Fall sämtliche Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen aus dem Servicevertrag eMobility.

5.3 Sonstige Serviceleistungen

Dem Kunden bzw. den Mitarbeitern des Kunden steht 24/7 eine Hotline für Störungsmeldungen unter der Telefonnummer 00800 24 007 365 zur Verfügung. Störungsbehebungen unter dem Servicevertrag eMobility erfolgen nur im Rahmen der Gewährleistungsrechte des Kunden für die Serviceleistungen nach dieser Ziffer 5. Dies umfasst nicht Störungen an Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Kunden oder seines Mitarbeiters (etwa an der Ladeeinrichtung). Darüber hinaus gehende Störungsbehebungen können

die Parteien im Einzelfall gesondert (ggf. auch über die Hotline) vereinbaren. Hierzu kann der Kunde etwa einen gesonderten Kostenvoranschlag anfragen. Sollte sich im Rahmen einer durch den Kunden gemeldeten und von DKV vorgenommenen Störungsbeseitigung als Gewährleistungsfall im weiteren Verlauf herausstellen, dass die Störung nicht als Gewährleistungsfall zu bewerten ist, hat der Kunde DKV die durch die Maßnahmen zur Störungsbeseitigung entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Servicebereitschaft von DKV ist montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.

Ist der Vor-Ort-Einsatz zum vereinbarten Termin aus vom Kunden oder seinem Mitarbeiter zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und der ggf. erforderliche Stornopreis und/oder die Mehrkosten (z. B. Anfahrtskosten) dem Kunden berechnet.

5.4 Strombereitstellung und Erstattung von Hausstromkosten (optional für DKV@home)

Die Beschaffung und Bereitstellung der für den Ladevorgang erforderlichen elektrischen Energie obliegt dem Mitarbeiter des Kunden.

Bei gesonderter Beauftragung der Option Hausstromerstattung bietet DKV jedoch nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen die Abwicklung einer Erstattung des Stromverbrauchs zwischen Kunde und seinem Mitarbeiter an. Voraussetzung hierfür ist die zeitgleiche Inanspruchnahme der Dienstleistung eMobility Services durch den Kunden.

Der Mitarbeiter des Kunden den seinerseits bei Dritten bezogenen Hausstrom für das Aufladen seines Dienstwagens zur Verfügung stellt, kann der Kunde beantragen, dass DKV die Hausstromkosten an den Dienstwagenfahrer/seinen Mitarbeiter erstatten soll. Hierfür ist DKV die Kontoverbindung des Mitarbeiters des Kunden mitzuteilen. Bei fehlenden Angaben zum Mitarbeiter und dessen Kontoverbindung wird die Option „Hausstromerstattung“ nicht von DKV ausgeführt.

DKV ist bei Zustandekommen der Option Hausstromerstattung berechtigt, mit dem Kunden den jeweils an den Mitarbeiter des Kunden zu erstattenden Betrag abzurechnen bzw. von der bekannten Kontoverbindung des Kunden einzuziehen.

Bei Ausübung der Option Hausstromerstattung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich den für die jeweilige Ladeeinrichtung zu entrichtenden Bruttostromarbeitspreis je kWh (einschließlich Netznutzungskosten, Umlagen und Steuern) (nachfolgend „Strompreis“ genannt) in das dafür vorgesehene Feld im geschützten Kundenbereich des DKV (derzeit als „DKV Cockpit“ bezeichnet) einzupflegen und diesen bei Tarifänderungen unverzüglich zu aktualisieren. Ein etwa vom Mitarbeiter zu zahlender Grundpreis wird nicht, auch nicht anteilig von DKV erstattet. Ohne die Angabe des Strompreises kann DKV keine Erstattung vornehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Servicegebühr durch den Kunden bleibt in diesem Fall unberührt.

Die Abrechnung und Einziehung der an den Mitarbeiter des Kunden/Dienstwagenfahrer zu erstattenden Hausstromkosten nimmt DKV monatlich im Nachgang zum Stromverbrauch gegenüber dem Kunden auf Grundlage des jeweils für den Vormonat im geschützten Kundenbereich vom Kunden hinterlegten Strompreises vor. Die Erstattung der Hausstromkosten an den Dienstwagenfahrer erfolgt ebenfalls monatlich nachträglich auf die vom Kunden bzw. dem Mitarbeiter des Kunden/Dienstwagenfahrers im Rahmen der Bestellung angegebenen Kontoverbindung. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Aktualisierung des Strompreises durch seinen Mitarbeiter verantwortlich. DKV ist nicht dazu verpflichtet, den angegebenen Strompreis auf Plausibilität oder Aktualität zu prüfen.

Eine Zurückweisung des Einzugs des Erstattungsbetrages durch den Kunden wegen angeblich fehlerhafter Verbrauchserfassungen oder aus anderen Gründen gegenüber DKV ist ausgeschlossen, sofern der Fehler/Grund nicht in den Verantwortungsbereich von DKV fällt. Bei fehlender Verantwortung von DKV für den Fehler/Grund wird der Kunde dies und/oder eine etwaige Rückforderung unmittelbar gegenüber seinem Mitarbeiter geltend machen und abwickeln.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Erstattung auf Basis der von der Ladeeinrichtung gemeldeten Ladedaten erfolgt. Der im geschützten Kundenbereich eingestellte Strompreis in ct/kWh wird multipliziert mit den von der Ladeeinrichtung gemeldeten Ladedaten zum Stromverbrauch in kWh (gerundet auf zwei Nachkommastellen).

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass keine anderen Stromverbraucher als die Dienstwagen des Mitarbeiters geladen werden. DKV erstattet sämtliche Ladevorgänge, die mit einer DKV +charge Card autorisiert wurden. Dem Kunden steht es frei, auf eigene Verantwortung die Nutzung der Ladeeinrichtung auch für andere Fahrzeuge freizugeben, sofern sichergestellt ist, dass diese anderen Fahrzeuge nur mit einer Partnerkarte geladen werden, für die die Hausstromerstattung nicht vereinbart ist. Dazu kann der Kunde bei DKV sog. DKV +charge Partner Cards für die Ladeeinrichtung beantragen. Für über diese +charge Partner Cards ausgelöste Ladevorgänge findet keine Erstattung von Hausstrom durch DKV statt. Der Kunde hat seinen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten, dass die Ladeeinrichtung im Falle der Option Hausstromerstattung nicht anderweitig genutzt wird. Es können zudem nur solche Ladevorgänge erstattet werden, die mit der DKV +charge Card vorgenommen werden.

DKV erbringt keine steuerrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Hausstromkostenerstattung, diese holt der Kunde separat ein und wird auch seinen Mitarbeiter über etwaige steuerrechtliche Implikationen eigenverantwortlich informieren.

Die Erstattung der Hausstromkosten beginnt frühestens nach abgeschlossener Installation/Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung und anschließender Einbindung der Ladeeinrichtung in das Backend von DKV. Hierzu ist jedoch die unverzügliche Bereitstellung des Strompreises erforderlich. Der Zeitraum bis zur Einbindung in das Backend von DKV kann mehrere Tage dauern (in der Regel 5 Werktagen). Für diesen Zeitraum erfolgt weder ein Geldeinzug beim Kunden noch eine Erstattung bei seinem Mitarbeiter. Die Erstattung der Hausstromkosten endet automatisch mit Beendigung des Servicevertrags eMobility oder der Leistung eMobility Services (Ziffer 5.2) nach diesen Besonderen Bedingungen.

Der Kunde hat DKV unverzüglich über jegliche Änderungen zu informieren, die Einfluss auf die Hausstromkostenerstattung haben, insbesondere die Beendigung der Anstellung des Mitarbeiters, die Veränderung der Stromtarife des Mitarbeiters sowie die Änderung seiner Kontoverbindung.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich zudem zur/zum

- Beibringen der ggf. erforderlichen Leitungspläne und Leitungsauskünfte,
- Einholen ggf. erforderlicher Genehmigungen einschließlich aber nicht abschließend der Genehmigung seitens des Eigentümers und des Verwalters des Hausstrom-Vertrags,
- Mitteilung und Einholung der Zustimmung für die Inbetriebnahme der geplanten Ladeeinrichtungen beim örtlichen Verteilnetzbetreiber und – im Falle der geplanten Versorgung über einen separaten Netzanschluss – dessen Beauftragung.

Der Kunde hat die Verbringung der Ladeeinrichtung an einen anderen Ort als den ursprünglich vorgesehenen Installationsort gegenüber DKV vorab anzuzeigen und den Ortswechsel - sofern er zu Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch DKV führen kann - mit DKV abzustimmen.

7. VERGÜTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

7.1 Dienstleistungsentgelte für Leistungen nach dem Servicevertrag eMobility
Für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erhebt DKV je Ladeeinrichtung Dienstleistungsentgelte gemäß dem Angebot. Sollten die Dienstleistungsentgelte auf fortgesetzte Handlungen erhoben werden, werden diese ab Wirksamwerden des Vertrages gemäß Ziffer 3.2 pro Monat gemäß Angebot von DKV an den Kunden im Voraus zur Leistungserbringung erhoben. Die Vergütung ist auch zu zahlen für Zeiten, in denen die Leistungen von DKV ausgesetzt sind (z. B. nach Ziffer 3.3).

DKV ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit des Servicevertrags eMobility die Dienstleistungsentgelte mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Preisanpassung ist dem Kunden mindestens 2 Monate vor ihrem Wirksamwerden in Schriftform mitzuteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, den neuen Preisen binnen einem Monat ab Unterrichtung über die Änderung zu widersprechen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über die Anpassung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Preisanpassung; hierauf wird DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

Für den Fall, dass der Kunde einen Widerspruch erklärt, vereinbaren die Parteien bereits jetzt hiermit, dass der Widerspruch zugleich eine Kündigungserklärung des Kunden in Bezug auf den Servicevertrag eMobility (einschließlich der Option Hausstromerstattung) zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt darstellt. Bis zur Kündigung gelten dann die Preise, wie sie zum Zeitpunkt vor der Preisanpassung bestanden. Ziffer 11 gilt auch für diesen Fall.

7.2 Rechnungsstellung

DKV rechnet die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden einmal monatlich zum Ende eines Kalendermonats ab. Sämtliche Preise nach diesem Vertrag verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. GEWÄHRLEISTUNG, HÖHERE GEWALT UND HAFTUNG VON DKV

Soweit nicht nachfolgend abweichend vereinbart, richten sich die Ansprüche des Kunden im Falle der mangelhaften Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Gewährleistung und Haftung von DKV (insbesondere bei Überschreitung der vereinbarten Verfügbarkeiten und Ausfallzeiten) beschränkt sich auf die Leistungen, die von DKV nach dem Servicevertrag eMobility geschuldet sind. DKV ist weder verantwortlich für Leistungsstörungen, die sich aus Störungen der Ladeeinrichtung ergeben, noch für Störungen im Rahmen der Datenübertragung (etwa durch den Mobilfunkanbieter).

8.1 Gewährleistungsrechte des Kunden nach diesem Vertrag

Für eMobility Services und sonstige (insbesondere IT-) Leistungen nach diesem Vertrag gilt das Leistungsstörungsrecht des Vertragstyps (insbesondere Werkvertrags- oder Mietrecht), der den Schwerpunkt dieser Leistungen in ihrer Gesamtheit bildet, mit folgenden Einschränkungen:

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist DKV berechtigt, selbst oder über beauftragte Dritte zweimalig eine Mangelbeseitigung oder Neuherstellung zu verlangen. Diese muss binnen angemessener Frist (spätestens jedoch binnen 4 Wochen) ab Anzeige des Mangels erfolgreich abgeschlossen sein. Lehnt DKV eine Mangelbeseitigung oder Neuherstellung ab oder kann der Mangel in dieser Frist nicht behoben werden, gilt der Versuch als fehlgeschlagen. Dem Kunden stehen dann alle sonstigen Rechte nach dem BGB (z. B. Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz) zur Auswahl. Die Rechte des Kunden nach § 634 bleiben hiervon unberührt. In den Fällen des § 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von vorstehendem Satz 1 sofort berechtigt, die sonstigen Rechte nach BGB aufgrund einer mangelhaften Leistungserbringung geltend zu machen.

Sind die vorstehenden Gewährleistungsrechte nicht eindeutig abgrenzbar, ist das Gewährleistungs- oder Schlechtleistungsrecht des Vertragstyps (unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkungen) anwendbar, der den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt der betroffenen Leistung bildet.

Im Falle der Nichteinhaltung von vereinbarten Verfügbarkeiten etc. ist die Vergütung angemessen zu mindern.

DKV ist berechtigt, etwaige Mängel auch durch Dritte beseitigen zu lassen.

Die Abwicklung der Gewährleistungs- und Schlechtleistungsrechte erfolgt in der Kette, d. h. der Kunde macht seine Ansprüche gegen DKV geltend und DKV gegenüber den DKV Servicepartnern.

Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung.

Die Haftung von DKV richtet sich auch im Falle von Mängeln nach den Regelungen der Ziffer 8.3.

Die Einschränkung der Leistungspflicht von DKV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche von DKV aufgrund der Pflichtverletzung bleiben hiervon unberührt.

Sollten die Leistungen von DKV nur unerheblich eingeschränkt, jedoch im Übrigen zum vertragsgemäßen Gebrauch weiterhin nutzbar sein, sind Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen.

DKV ist nicht verantwortlich für Mängel oder Schäden, die durch fehlerhafte oder unterlassene Eingaben durch den Kunden oder seinen Mitarbeiter verursacht worden sind. DKV übernimmt auch keine Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit der Online Verbindung und die Erreichbarkeit der Server von DKV und/oder den DKV Servicepartnern.

8.2 Höhere Gewalt

Ist DKV oder ein DKV Servicepartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Servicevertrag eMobility einschließlich dieser Besonderen Regelungen gehindert, so ist DKV von dieser Verpflichtung während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Beseitigung der Behinderung erforderlich ist, befreit. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung DKV oder den DKV Servicepartnern nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten insbesondere Ereignisse, die unabhängig vom Willen der betroffenen Partei eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, sonstige Anordnungen der öffentlichen Hand, Naturgewalten, Überschwemmungen, Pandemien, Blitzeinschlag, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben von DKV oder der DKV Servicepartner oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Partei liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Ist DKV an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist DKV verpflichtet, den Kunden unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; DKV wird darüber hinaus alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

8.3 Haftung von DKV

DKV haftet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten. Die Haftung von DKV sowie der DKV Servicepartner oder sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Vorstehender Satz gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (dies ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. Die Haftung für unvorhersehbare mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und entgangene Aufträge ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit DKV einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

DKV haftet nicht für Schäden, die aus einer Pflichtverletzung des Kunden resultieren.

Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 8.3 gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter und Arbeitnehmer von DKV oder von DKV Servicepartner oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.4 Haftung gegenüber Mitarbeitern des Kunden

Dieser Vertrag begründet keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Dies gilt auch gegenüber dem Mitarbeiter des Kunden, der die Ladeeinrichtung nutzt und an den die Erstattung der Hausstromkosten erfolgt. Der Kunde stellt sicher, dass die Haftungsbeschränkungen zu Gunsten von DKV nach diesen Besonderen Regelungen auch gegenüber dem Mitarbeiter des Kunden Anwendung finden (etwa im Falle einer gesetzlichen Haftung).

9 VERARBEITUNG DER DATEN

Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten
DKV erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art 4 Nr 7 DS-GVO die personenbezogenen Daten über den Mitarbeiter des Kunden, die der Kunde und/oder sein Mitarbeiter DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift, d h Liefer- und Installationsadresse
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Koordination der PreCheck-, Liefer- und Installationstermine

DKV verarbeitet die Daten, soweit nicht anderweitig angegeben, ausschließlich für die Zwecke der Bestellung und Nutzung der Produkte DKV eMobility Services und Erstattung der Hausstromkostendurch den Kunden bzw durch seinen Mitarbeiter Die Datenverarbeitung durch DKV erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtli- chen Vorgaben der DS-GVO sowie des BDSG

DKV ist zur Weitergabe der Daten an beauftragte Dienstleister sowie ggf an Auftragsverarbeiter wie im Bestellformular angegeben berechtigt.

Die zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhobenen, weitergegebenen und/oder zu verarbeitenden Daten werden von der DKV und/oder sonstigen Dienstleistern/Dritten ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, für die sie übermittelt bzw. erhoben wurden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Bezug auf DKV-Kunden die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO), in Bezug auf Mitarbeiter von DKV-Kunden insbesondere im Fall der Hausstromerstattung (soweit vom Arbeitgeber beauftragt) die Einwilligung des Mitarbeiters (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO).

Der Kunde garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Daten, die von ihm bzw seinem Mitarbeiter im Rahmen der Anbahnung des Vertrages (insbesondere in der Bestellung) zur Verfügung gestellt worden sind Der Kunde sichert zu, dass er zur Weitergabe der Daten seiner Mitarbeiter an DKV und deren Servicepartner befugt ist und trägt dafür Sorge, dass der Mitarbeiter in die Verarbeitung seiner Daten durch DKV einwilligt Der Kunde ist sich bewusst, dass DKV ohne die Einwilligung des Kunden die Leistungen nicht erbringen kann Der Kunde verpflichtet sich dazu, unverzüglich die von ihm DKV zur Verfügung gestellten Daten zu ergänzen und zu aktualisieren, insbesondere im Falle:

- einer Änderung seiner rechtlichen Situation,
- einer Änderung seiner Adresse und Kontaktdaten oder der Adresse und Kontaktdaten des Mitarbeiters,
- eines Ausscheidens eines Mitarbeiters beim Kunden,
- einer Änderung des Installationsortes der Ladeeinrichtung oder einer Änderung seiner Bankverbindung, seiner eigenen Kenndaten oder einer Änderung seiner elektronischen Adresse(n)

Weitere Informationen zum Datenschutz einschl. der Betroffenenrechte (Art. 15 bis 22 DSGVO) finden Sie unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz

Zur Geltendmachung der Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten unter Datenschutz@dkv-mobility.com

10 HINWEISE ZUR STROMLIEFERUNG

Die Belieferung der Ladeeinrichtung mit Strom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Belieferung der Ladeeinrichtung mit Strom obliegt dem Mitarbeiter des Kunden, entweder durch Belieferung aus der jeweiligen Kundenanlage oder über einen separaten Netzanschluss.

Im Falle der Belieferung aus der Kundenanlage erfordert dies (ggf. auch aus steuerlichen Gründen) unter Umständen eine Anpassung der Stromlieferverträge des Mitarbeiters sowie eine Mitteilung an den Stromlieferanten über eine zu meldende Tatsache (zu den Verbrauchsmengen für Elektrofahrzeuge). Dies liegt allein in der Verantwortung des Kunden und seines Mitarbeiters.

11 DAUER, KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Wirksamwerden. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wurde. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung kann auch im Hinblick auf einzelne Leistungen erklärt werden. In diesem Fall bleibt der restliche Vertrag hiervon unberührt; jedoch setzt die Erbringungen der Hausstromerstattung die wirksame Beauftragung von eMobility Services voraus.

V 1_21.11.2020